

DER WISSENSCHAFTSRAT BERÄT DIE BUNDESREGIERUNG
UND DIE REGIERUNGEN DER LÄNDER IN FRAGEN
DER INHALTLICHEN UND STRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DER
HOCHSCHULEN, DER WISSENSCHAFT UND DER FORSCHUNG.

HINTERGRUNDINFORMATION

Berlin 01 02 2010

Religiöse Pluralisierung verlangt Weiterentwicklung des theologischen und religionswissenschaftlichen Feldes

Religiöse Zugehörigkeiten in Deutschland

In Deutschland gehören trotz schrumpfender Kirchenbindung nach wie vor rund je Prozent der Bevölkerung der Römisch-Katholischen Kirche (25,9 Mio.) oder einer Evangelischen Landeskirche (25,4 Mio.) an. Die übrigen 40 Prozent Bevölkerung setzen sich aus Anhängern unterschiedlicher Glaubensrichtungen und religiös nicht gebundenen Menschen zusammen. Die größte Teilgruppe innerhalb der nichtchristlichen religiösen Minderheiten stellen mit ca. 4 Mio. die Muslime dar. Von diesen stammen knapp drei Viertel aus sunnitischen Traditionen, 13 Prozent werden der alevitischen und 7 Prozent der schiitischen Richtung zugerechnet. Zusammen machen sie rund 5 Prozent der deutschen Bevölkerung aus. Neben den christlichen Kirchen und den Muslimen spielt die jüdische Gemeinde mit 106.000 Mitgliedern, zu denen 90.000 Juden ohne Gemeindezugehörigkeit hinzukommen, die häufig aus Osteuropa zugewandert sind, eine wichtige Rolle.

Grundlage der Empfehlungen: Religionsverfassungsrecht

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates beruhen auf dem bestehenden Religionsverfassungs- und Staatskirchenrecht. Dieses – ergänzt durch vertragliche Vereinbarungen in Form von Konkordaten und Landeskirchenverträgen – regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und christlichen Kirchen. Im Hochschulbereich sind diese vor allem für die Bestandsgarantien von theologischen Fakultäten und Professuren sowie für die Berufung von Hochschullehrern und -lehrerinnen von Relevanz. Aus Gründen des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV ist den

2 | 2

Kirchen ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Lehrpersonals an theologischen Fakultäten zugestanden. Sie können einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin aus religiösen, nicht hingegen aus wissenschaftlichen oder pädagogischen Gründen ablehnen. Auch bei der Einrichtung von theologisch ausgerichteten Islamischen Studien muss deshalb eine Mitwirkung der muslimischen Gemeinschaften vorgesehen werden.